

Fälle zur Vorlesung Verwaltungsprozessrecht

Fall 1

Der in der bayerischen Großstadt G lebende 65-jährige Schriftsteller S hat ein Buch mit dem Titel „Die Stasi-Lüge“ veröffentlicht. In seinem Werk behauptet S, der bis 2000 in Leipzig gelebt hat und für sein Buch eine Zeit lang unter falschem Namen als Mitarbeiter der sogenannten „Gauck- bzw. BIRTHLER-Behörde“ tätig war, eine politische Verfolgung durch die Stasi habe es nie gegeben, sondern sei eine Erfindung der „kapitalistischen Kräfte der BRD“. Die so genannten „Opfer“ der Stasi seien schlichte Betrüger und Lügner, denn in der Deutschen Demokratischen Republik habe jeder Bürger frei seine Meinung äußern können, ohne das Geringste fürchten zu müssen. Weiter stellt er in seinem Buch die These auf, bei den Unterlagen der Gauck/BIRTHLER-Behörde handele es sich um raffinierte Fälschungen interessierter Kreise, um die Errungenschaften des sozialistischen Staates in den Schmutz zu ziehen. Die gesamte Behörde sei Teil eines groß angelegten Schwindels, den er nun mit seinem Werk aufklären wolle.

Da S seine Erkenntnisse nicht nur deutschen Lesern präsentieren möchte, plant er eine Reise mit öffentlichen Lesungen aus seinem Buch bei Auftritten im Ausland. Seine „Promotion-Tour“ soll ihn unter anderem in die außereuropäischen Länder L und M führen, dessen Regierungen die Thesen des S bereits begeistert aufgegriffen und ihn deshalb zu einer Konferenz über die „Lügen westlicher Demokratien“ eingeladen haben. Zu diesem Zweck beantragt S bei dem Oberbürgermeister der Stadt G (OBM) als der zuständigen Behörde am 10.01.2012 die Ausstellung eines Passes der Bundesrepublik Deutschland, da sein alter DDR-Pass mit Ablauf des 31.12.1995 ungültig geworden ist und er sich seitdem nicht um die Ausstellung eines neuen Passes bemüht hatte.

Die Passerteilung wird vom OBM mit Schreiben vom 27.02.2012 mit der Begründung abgelehnt, die Ausstellung eines Passes für S gefährde nach seiner, des OBM, insoweit letztverbindlichen Beurteilung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland. Die Lesungen von S im Ausland bzw. seine Teilnahme an der Konferenz könnten zu einem Ansehensverlust der Bundesrepublik Deutschland im befreundeten westlichen Ausland führen, weil er offensichtlich historische Unrichtigkeiten behauptete und die Tätigkeit staatlicher Stellen der Bundesrepublik Deutschland als Täuschungsmanöver verleumde.

S ist empört und erhebt am 21.03.2012 Klage vor dem örtlich zuständigen VG auf Erteilung eines Passes.

Aufgabe für den Bearbeiter:

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Klage des S vor dem VG!

Auszug aus dem Passgesetz:

§ 1 Passpflicht

(1) ¹Deutsche im Sinne des Artikels [116](#) Abs. [1](#) des Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen. ²Der Passpflicht wird durch Vorlage eines Passes der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Absatzes 2 genügt.

...

§ 2 Befreiung von der Paßpflicht

(1) Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung^[3] mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. Deutsche zur Erleichterung des Grenzübertritts in besonderen Fällen sowie im Verkehr mit einzelnen ausländischen Staaten von der Paßpflicht befreien,
- 2. andere amtliche Ausweise als Paßersatz einführen oder zulassen.

(2) Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden können in Einzelfällen, insbesondere aus humanitären Gründen, Ausnahmen von der Paßpflicht zulassen.

§ 6 Ausstellung eines Passes

(1) ¹Der Pass wird auf Antrag ausgestellt. ²§ 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. ³Im Antragsverfahren nachzureichende Erklärungen können im Wege der Datenübertragung abgegeben werden. ⁴Der Passbewerber und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Stellung des Antrags nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. ⁵Dies gilt nicht für einen handlungs- oder einwilligungsunfähigen Passbewerber, wenn eine für diesen Fall erteilte, öffentlich beglaubigte oder beurkundete Vollmacht vorliegt. ⁶Für Minderjährige und für Personen, die geschäftsunfähig sind und sich nicht nach Satz 5 durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, kann nur derjenige den Antrag stellen, der als Sorgeberechtigter ihren Aufenthalt zu bestimmen hat. ⁷Der Passbewerber und sein gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter sollen persönlich erscheinen. ⁸Ist der Passbewerber am persönlichen Erscheinen gehindert, kann nur ein vorläufiger Reisepass beantragt werden.

§ 7 Paßversagung

(1) ¹Der Paß ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß der Paßbewerber

- 1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet;
- 2. sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder der Anordnung oder der Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen ihn schweben, entziehen will;

- 3. einer Vorschrift des [Betäubungsmittelgesetzes](#) über die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln zuwiderhandeln will;
- 4. sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen oder den Vorschriften des Zoll- und Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts zuwiderhandeln oder schwerwiegende Verstöße gegen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote oder -beschränkungen begehen will;
- 5. sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen will;
- 6. sich unbefugt zum Wehrdienst außerhalb der Bundeswehr verpflichten will;
- 7. als Wehrpflichtiger eines Geburtsjahrganges, dessen Erfassung begonnen hat, ohne die nach § 3 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes erforderliche Genehmigung des Kreiswehrrersatzamtes die Bundesrepublik Deutschland für länger als drei Monate verlassen will;
- 8. als Wehrpflichtiger ohne die nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b oder § 48 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes erforderliche Genehmigung des Kreiswehrrersatzamtes die Bundesrepublik Deutschland verlassen will;
- 9. als anerkannter Kriegsdienstverweigerer ohne die nach § 23 Abs. 4 des Zivildienstgesetzes erforderliche Genehmigung des Bundesamtes für den Zivildienst die Bundesrepublik Deutschland für länger als drei Monate verlassen will.
- 10. eine in § 89a des Strafgesetzbuchs beschriebene Handlung vornehmen wird.

(2) ¹Von der Paßversagung ist abzusehen, wenn sie unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es genügt, den Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer des Passes zu beschränken. ²Die Beschränkung ist im Paß zu vermerken. ³Fallen die Voraussetzungen für die Beschränkung fort, wird auf Antrag ein neuer Paß ausgestellt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Versagung eines ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweises.

(4) Ein Paß oder Paßersatz zur Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes darf nicht versagt werden.

§ 10-Untersagung der Ausreise

(1) ¹Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden haben einem Deutschen, dem nach § 7 Abs. 1 ein Paß versagt oder nach § 8 ein Paß entzogen worden ist oder gegen den eine Anordnung nach § 6 Abs. 7 des Personalausweisgesetzes ergangen ist, die Ausreise in das Ausland zu untersagen. ²Sie können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß bei ihm die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 vorliegen oder wenn er keinen zum Grenzübertritt gültigen Paß oder Paßersatz mitführt. ³Sie können einem Deutschen die Ausreise in das Ausland auch untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer seines Passes nach § 7 Abs. 2 Satz 1 zu beschränken ist.

...